

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1969	Nummer 32
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	29. 1. 1969	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	344

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1969	353

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1969 —
B 3100 — 07 — IV A 4

I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4, 5 und 7 bis 7.5 werden aufgehoben.

2. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die steuerrechtlichen Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge auf Grund früherer Dienstleistung),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte.

Die Summe dieser Einkünfte ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, daß die Grenze von 25 000 DM nicht überschritten wird. Die Festsetzungsstelle fordert nach Ablauf des Kalenderjahres einen entsprechenden Nachweis vom Beihilfeberechtigten, sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

4. Als Nummer 6 wird eingefügt:

6 Zu § 3 Abs. 3

Eine Sachleistung liegt auch dann vor, wenn eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse in kasseneigenen Sanatorien oder Kurheimen den bei ihr Versicherten gegen Entrichtung eines Kostenanteils Behandlung, Unterkunft und Verpflegung gewährt. Beihilfefähig ist nur der Kostenanteil.

5. Als Nummer 7 wird eingefügt:

7 Zu § 3 Abs. 4

7.1 Sterbegelder, die auf der Grundlage der Vergütung oder des Lohnes oder als Pauschalbetrag gewährt werden, gelten nicht als Kostenerstattung.

7.2 Nach § 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhält Sozialhilfe nicht, wer die er-

forderliche Hilfe von anderen erhält; Verpflichtungen anderer werden durch das Bundessozialhilfegesetz nicht berührt. Danach hat eine nach der Beihilfenverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe.

Erhält ein Beihilfeberechtigter in einem Beihilfefall zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Festsetzungsstelle den Übergang eines Beihilfenspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG). Eine Überleitung ist nicht möglich, wenn der Empfänger der Sozialhilfe ein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger (§ 2 BVO) ist.

7.3 § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BVO gilt sinngemäß für Personen, die als Bezieher einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung krankenversicherungspflichtig sind.

6. Nummer 9 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Kein Wahlrecht haben die in Krankenkassen pflichtversicherten Personen, es sei denn, daß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BVO anzuwenden ist;

7. Nummer 12.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Liegen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein Hilfsmittel über 250 DM und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 250 DM beihilfefähig.

8. Hinter Nummer 12.4 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

12a Zu § 4a

Pflegeanstalten sind auch besondere Pflegestationen in Altersheimen. Der Berechnung der Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind die Bruttobezüge zugrunde zu legen. Mehrere Versorgungsbezüge sind zusammenzurechnen.

9. Die Nummer 17.2 erhält folgende Fassung:

17.2 Die Beihilfe zu den Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 BVO ist auf Grund einer Rechnung des Zahnarztes festzusetzen, die eine den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte) entsprechende Aufgliederung enthält oder die Leistungen so genau bezeichnet, daß die Leistungsansätze ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Eine Aufteilung der Gesamtgebühr auf die einzelnen Leistungen ist nicht erforderlich; Gebühren für etwaige sonstige zahnärztliche Leistungen müssen jedoch getrennt von den in § 7 Abs. 2 BVO aufgeführten zahnärztlichen Leistungen aufgeführt sein.

10. Die Nummern 19.1 und 19.2 erhalten folgende Fassung:

19.1 Erreicht die von dritter Seite gewährte Zuwendung nicht den Betrag von 75 DM, so kann der Unterschied aus Beihilfemitteln gezahlt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

19.2 Die Zahlung einer Zuwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn auf Grund einer freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse eine Zuwendung (Pauschalbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen) in Höhe von 75 DM gewährt wird. Wird dieser Satz nicht erreicht, gilt Nummer 19.1 entsprechend.

11. Die Nummern 20 bis 20.2 erhalten folgende Fassung:
 - 20 Zu § 10
 - 20.1 Bei den Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, ist zunächst der Rechnungsbetrag, wenn er auf ausländische Währung lautet, nach dem im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung maßgebenden amtlichen Wechselkurs auf Deutsche Mark umzurechnen. Sodann werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf ihre Angemessenheit geprüft und nach Art und Höhe festgestellt. Den Rechnungen, ärztlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen sind Übersetzungen beizufügen.
 - 20.2 Den Amtsärzten werden die beamteten Ärzte gleichgestellt. Als Vertrauens-(zahn-)arzt kann auch ein als Angestellter im öffentlichen Dienst stehender Arzt (Zahnarzt) oder ein frei praktizierender Arzt (Zahnarzt) herangezogen werden.
 12. Als Nummer 20.3 wird eingefügt:
 - 20.3 Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. Dies gilt nicht für Pflichtversicherte, die von § 3 Abs. 4 Satz 2 BVO erfaßt werden.
- II. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Beihilfe wird durch den diesem Erlaß beigefügten Vordruck ersetzt.
- III. In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) ist
- a) in Abschnitt III hinter
 - „Bühlerhöhe Bühl BW“ einzufügen
 - „Clausthal-Zellerfeld Zellerfeld Nd“,
 - b) in Abschnitt IV hinter
 - „Waldsee Ravensburg BW“ einzufügen
 - „Wildemann Zellerfeld Nd“.
- IV. Es werden aufgehoben:
RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1967 (SMBI. NW. 203204),
RdErl. d. Finanzministers v. 29. 2. 1968 (MBl. NW. S. 403).
- V. Diese Bestimmungen treten mit Ausnahme des Abschnitts I Nr. 10 am 1. März 1969 in Kraft. Abschnitt I Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 1

An

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen	
Name, Vorname	Amtsbezeichnung (bei Angestellten: Vergütungsgruppe)
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Seit wann ununterbrochen im öffentlichen Dienst
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend seit	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1. Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (falls nicht für die gesamten 12 Monate vor der Antragstellung Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu vermerken, seit wann oder bis wann Kinderzuschlag gezahlt worden ist).			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
1.		4.	
2.		5.	
3.		6.	
Werden Aufwendungen für Kinder geltend gemacht, für die Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wird?		☐ nein ☐ ja, für das Kind/die Kinder unter Nr.	
Ich erkläre hiermit gleichzeitig, daß mein Ehegatte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt.			
Bei unehelichen Kindern eines männlichen Antragstellers. Ich habe in meine Wohnung folgende Kinder aufgenommen oder auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit dem Kinde aufgehoben werden soll			
Name des Kindes		Angaben über die Unterbringung	
Die geltend gemachten Aufwendungen habe ich — neben den laufenden Unterhaltszahlungen —		☐ in voller Höhe ☐ in Höhe von DM	
2. Sind oder waren Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig oder Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge? ☐ nein ☐ ja (Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte rechts ankreuzen)			
Name des Berufstätigen — Versorgungsempfängers	tätig von — bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	
		☐	
		☐	
		☐	
3. Sind Personen, für die hiermit eine Beihilfe beantragt wird, in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (pflichtversichert oder freiwillig versichert) oder steht ihnen sonst zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu? ☐ nein ☐ ja, und zwar			
Name	Pflichtversichert in einer RVO- oder Ersatzkasse ☐	Freiwillig versichert in einer RVO- oder Ersatzkasse ☐	Bei Ansprüchen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften: Angabe der Rechtsvorschrift ☐
	☐	☐	Art und Höhe der Leistung
	☐	☐	
	☐	☐	
4. Wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht? ☐ nein ☐ ja Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (ggf. auf bes. Blatt)			

Beihilfeantrag

5. **Nur auszufüllen**
a) von Antragstellern, die für den Ehegatten eine Beihilfe beantragen:

1. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 25 000 DM übersteigen?
☐ nein ☐ ja
 Bei voraussichtlichen Einkünften über 20 000 DM ist die geschätzte Höhe der Einkünfte anzugeben:
 DM
 Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 25 000 DM übersteigt.

2. Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?
☐ nein ☐ ja

b) von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren:
 Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Berufstätigkeit?
☐ nein ☐ ja

c) wenn Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht werden, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt):
 Um welche der geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich?

Beleg-Nr.	Betrag	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM
		DM			DM
		DM			DM
		DM			DM

d) in Geburtsfällen
 Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung
☐ ja

e) in Geburtsfällen, falls die unter 2 genannten Bezüge des Antragstellers die Krankenversicherungspflichtgrenze (z. Z. 900,— DM monatlich) nicht übersteigen:
 1. Ich beantrage eine Zuwendung nach § 9 Abs. 2 BVO
☐ ja
 Eine entsprechende Zuwendung (Pauschbetrag) steht mir nach anderen Vorschriften (z. B. RVO) in Höhe von DM zu.
 2. Wie hoch sind die monatlichen Bruttobezüge des Antragstellers **ausschließlich** der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen? DM

f) von Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und Getrenntlebenden, wenn Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung — einschl. Sanatoriumsbehandlung — und für Heilkuren geltend gemacht werden:
 Ich habe einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil ich gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf bzw. ein kinderschlagnberechtigendes Kind auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll
☐ nein
☐ ja (nähere Angaben — Name, Verwandtschaftsverhältnis, Grund der Unterhaltsgewährung — auf besonderem Blatt)

6. Ich beantrage die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 80 v. H. nach § 12 Abs. 2 BVO (möglich bei stationärer Krankenhausbehandlung — einschließlich Sanatoriumsbehandlung —, stationärer Entbindung, dauernder Anstaltsunterbringung und bei allen zahnärztlichen Leistungen) für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen. Alle von Krankenversicherungen zu diesen Aufwendungen erbrachten Leistungen (einschl. Zusatz- und Krankenhaustagegeldversicherungen) sind angegeben und die entsprechenden Belege beigelegt.

Beleg-Nr.	Betrag	DM	Leistungen der Krankenversicherung	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM	Leistungen der Krankenversicherung	DM
		DM		DM			DM		DM
		DM		DM			DM		DM
		DM		DM			DM		DM

7. Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als
☐ Abschlagszahlung ☐ Vorschuß am
 durch die (Kasse) einen Betrag in Höhe von DM erhalten.

8. Ich bitte, die Beihilfe
☐ bar zu zahlen
 zu überweisen auf das Konto Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)
☐
 Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Verschwägerten ersten Grades durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

vom

[illegible]

Anlage zum Beihilfeantrag

Ort und Datum

1. An

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:** Rechnungsbelege

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

☐ Die Belege brauchen Sie nicht aufzubewahren.☐ Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.☐ Falls der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr 19..... 25 000 DM übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für Ihren Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihres Ehegatten den Betrag von 25 000 DM nicht überschreiten.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Hochachtungsvoll

2. Auszahlungsanordnung über DM fertigen — Kapitel Titel Erl.
Namenszeichen, Datum

Abschlag/Vorschuß von DM abziehen (Verfügung vom HÜL-Nr.)

noch zu zahlen DM

3. In die Haushaltsüberwachungsliste eintragen HÜL-Nr. (Sammel-
(Einzel- Anweisung vom4. Reinschrift absenden. Erl.
Namenszeichen, Datum

5. Rechnungsamt

6. Z. d. A.

Sachlich richtig

vom

Zusammenstellung der Aufwendungen

[illegible]

Anlage zum Belhilfeantrag

Ort und Datum

An

Betrifft: Gewährung einer Beihilfe**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:** Rechnungsbelege

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

- ☐ Die Belege brauchen Sie nicht aufzubewahren.
- ☐ Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- ☐ Falls der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr 19..... 25 000 DM übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für Ihren Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihres Ehegatten den Betrag von 25 000 DM nicht überschreiten.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Hochachtungsvoll

Hinweis

II.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. FGG §§ 5, 36, 43; BGB § 11. — Ein eheliches Kind hat bei getrenntem Wohnsitz gesamtvertretungsberechtigter Eltern auch dann einen von beiden Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz, wenn nur ein Elternteil unter Aufgabe des gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes einen Wohnsitzwechsel vornimmt (im Anschluß an BGH in FamRZ 67, 606). — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Kind gleichwohl nur den Wohnsitz eines Elternteils teilt. OLG Düsseldorf vom 27. Februar 1968 — 19 AR 3 68	38
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	25		
Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (DKIV NRW)	26		
Berichtigung der AV v. 22. November 1968 (JMBl. NRW 1968 S. 278) betr.: Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht; hier: Änderungen	26	3. VwGO § 40; LUG NRW § 17. — Wird eine geistes- kranke, geistesschwache oder suchtkranke Person auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geschlossene Anstalt eingewiesen, so ist der Anspruch auf Erstattung der Unterbringungskosten vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn die Unterbringung durch den Vormund des Betroffenen veranlaßt worden ist. OLG Köln vom 29. Februar 1968 — 7 U 164/67	38
Bekanntmachungen	26		
Hinweise auf Rundverfügungen	27		
Personalnachrichten	27		
Gesetzgebungsübersicht	28		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 1708, 1710. — Zur Berechnung des Mindestunterhalts für uneheliche Kinder. LG Düsseldorf vom 29. November 1968 — 13 S 253/68	30		

Allgemeine Verfügungen

Nr 8. Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften

AV d. JM vom 9. Januar 1969 (1281 — I A. 5)
— JMBl. NRW S. 25 — *)

AV d. JM vom 5. Januar 1968 (JMBl. NRW S. 31)

Im Rahmen der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften werden die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verfügungen als gegenstandslos aufgehoben:

- AV d. RJM vom 22. Mai 1936 (1454 — VI a 13353) — DJ S. 847 —
betr.: Geschäftliche Behandlung der Mieteinigungssachen — QV 1968 Nr. 86 —
- AV d. JM vom 8. August 1955 (2000 — I A. 159) — JMBl. NRW S. 205 —
betr.: Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 71 Abs. 1 Satz 1 LBG — QV 1968 Nr. 98 —
- AV d. RJM vom 10. August 1937 (6104 — VI a¹¹ 902) — DJ S. 1248 —
- AV d. RJM vom 11. Juli 1938 (6104 — VI a¹¹ 718) — DJ S. 1088 —
- AV d. RJM vom 16. Dezember 1938 (6104 — VI a¹¹ 1353) — DJ S. 2010 —
- AV d. RJM vom 2. August 1939 (6104 — VI a¹¹ 910) — DJ S. 1280 —
betr.: Deutsche Kurzschrift — QV 1968 Nr. 105 —
- AV d. RJM vom 14. April 1942 (2141 — VI a⁵ 795) — DJ S. 258 —
- AV d. RJM vom 7. Dezember 1942 (2141 — VIII a⁵ 2029) — DJ S. 797 —
- AV d. RJM vom 1. Februar 1943 (2141 — VIII a⁵ 112) — DJ S. 105 —
- AV d. RJM vom 16. Februar 1944 (2141 — VIII a⁵ 1394/43) — DJ S. 81 —
- AV d. RJM vom 12. Juli 1944 (2142 — VIII a⁵ 520) — DJ S. 218 —
- AV d. RJM vom 25. September 1944 (2142 — VIII a⁵ 736) — DJ S. 269 —
betr.: Vorschriften über Reise- und Umzugskosten — QV 1968 Nr. 228 —
- AV d. RJM vom 17. Oktober 1941 (2141 — VI a⁵ 2402) — DJ S. 1021 —
betr.: Durchführungsverfügung zu den Reise- und Umzugskostenbestimmungen — QV 1968 Nr. 230 —
- AV d. JM vom 11. August 1956 (2141 — I B. 60) — JMBl. NRW S. 207 —
- AV d. JM vom 10. Juni 1964 (2141 — I B. 60) — JMBl. NRW S. 145 —
betr.: Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn — QV 1968 Nr. 237 —
- AV d. JM vom 1. Februar 1955 (2141 — I B. 53) — JMBl. NRW S. 37 —

*) Nicht in der Sammlung JVV NRW enthalten.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.